Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5581

13. 07. 76

Sachgebiet 301

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Vogel (Ennepetal), Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Klein (Göttingen), Dr. Arnold, Kunz (Berlin) Dr. Graß, Reddemann und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/5437 –

betr. Besetzung von Richterstellen beim Bundesarbeits- und Bundessozialgericht

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 9. Juli 1976 – Z 5 – 42 – namens der Bundesregierung die oben angeführte Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Aus welchem Grunde wird dem Präsidialrat des Bundessozialgerichts vom Bundesarbeitsminister für die Besetzung einer Senatspräsidentenstelle seit Jahren nur ein Richter genannt und nur zu ihm eine Stellungnahme angefordert?
2. Hält die Bundesregierung dieses Mitwirkungsrecht der Richter für noch sinnvoll, wenn nur zu einem Kandidaten eine Stellungnahme abgegeben werden kann, wodurch unterschiedliche Wertungen verschiedener möglicher Kandidaten unmöglich gemacht sind?

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hält sich bei der Ernennung von Richtern am Bundessozialgericht zu Vorsitzenden Richtern an die hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Danach hat der dem Deutschen Bundestag verantwortliche zuständige Bundesminister den Kandidaten für den Vorsitz in einem Senat auszuwählen und eine Stellungnahme des Präsidialrats über dessen persönliche und fachliche Eignung einzuholen.

Nach dem deutschen Richtergesetz ist die einzuholende Stellungnahme des Präsidialrats auf den Bewerber beschränkt, den der zuständige Bundesminister für die Ernennung in Aussicht genommen hat. Das Gesetz sieht dagegen nicht vor, daß der Präsidialrat den unter mehreren Kandidaten nach seiner Meinung geeignetsten zu bezeichnen hat. Auch zu Zeiten von CDU-Regierungen ist nicht anders verfahren worden.

Die Stellungnahme des Präsidialrats ist jeweils eine wertvolle Entscheidungshilfe; aus der Sicht der Bundesregierung handelt es sich also um ein sinnvolles Mitwirkungsrecht.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

3. Welche anderen als parteipolitische Gründe waren ausschlaggebend bei der Berufung eines Senatspräsidenten – dessen Name bewußt hier nicht genannt werden soll – unter Übergehung 17 älterer und erfahrenerer Richter des gleichen Gerichts, nachdem eben dieser Senatspräsident vor seiner Berufung zum Bundesrichter von einem Präsidialrat als nicht geeignet zum Bundesrichter bezeichnet worden war und dieser Senatspräsident vor seiner Berufung in Aussicht genommen war, Staatssekretär in Hessen zu werden?

4. Welche Gründe, außer parteipolitisch motivierten, waren maßgebend für Vorschlag und Ernennung eines anderen Senatspräsidenten unter Übergehung mindestens sieben älterer und erfahrenerer Richter, obwohl der Ernannte bis zu seiner Ernennung in dem Aufgabenbereich des Senats noch nie gearbeitet hatte, aber früher Senatsdirektor in Bremen war?

Die Bundesregierung weist mit Nachdruck die Unterstellung zurück, sachfremde Erwägungen – gleich welcher Art – hätten bei der Auswahl der beiden in den Fragen angesprochenen Vorsitzenden Richtern am Bundessozialgericht eine Rolle gespielt. Nicht alle Richter können Vorsitzende Richter werden. Die Einhaltung der Reihenfolge des Dienstalters bei Beförderungen ist aus guten Gründen nicht vorgeschrieben und nur eine neben anderen Auswahlmöglichkeiten. Entscheidend kann ausschließlich die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sein. Die Qualifikation der beiden angesprochenen Vorsitzenden Richter steht außer Zweifel. Auch die Präsidialräte haben sie für geeignet gehalten.

Die in den Fragen angeführten Personalfakten sind unzutreffend.

5. Glaubt die Bundesregierung, anläßlich solcher Personalentscheidungen dem Ansehen des Bundessozialgerichts gedient zu haben, und hält die Bundesregierung die Erschütterung des Vertrauens in die Objektivität der Rechtsprechung durch solche Personalentscheidungen für hinnehmbar?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, mit der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung praktizierten exakten Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen bei Personalentscheidungen dem Bundessozialgericht, dem Bundesarbeitsgericht und dem Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Rechtsprechung zu dienen. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß den Gerichten kein guter Dienst erwiesen wird und das Vertrauen der Bürger erschüttert werden muß, wenn Richter, an deren Qualifikation nicht die geringsten Zweifel bestehen, durch Anfragen der vorliegenden Art ins Gerede gebracht werden.